

Organisationsreglement für den Abwasserzweckverband Region Diessenhofen

gültig ab 01.01.2025

Inhalt

A.	GRUNDLAGEN	2
B.	ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN	2
C.	BEITRITT, Austritt, AUFLÖSUNG	3
D.	ORGANISATION	4
1.	Allgemeine Bestimmung	4
2.	Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden	5
3.	Delegiertenversammlung	5
4.	Betriebskommission	6
5.	Präsidium	7
6.	Rechnungsprüfungskommission	8
7.	Aktuariat, Rechnungsführung	8
E.	GROSSEINLEITER	8
F.	KOSTENTRAGUNG, FINANZIERUNG	9
G.	RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN.....	10
H.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12

A. GRUNDLAGEN

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Gestützt auf die Bundes- und die Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren übergeordneten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften erlässt der Abwasserzweckverband das nachstehende Organisationsreglement.

² Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, finden folgende Grundlagen Anwendung:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) im Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Reglements
- Normenwerk und Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) im Zeitpunkt der Inkrafttretung dieses Reglements
- Regionaler Entwässerungsplan (REP) des Abwasserzweckverbandes Diessenhofen

B. ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN

Art. 2

Zusammenschluss

¹ Die Politischen Gemeinden Basadingen-Schlattigen, Diessenhofen, Wagenhausen (Ortsteil Rheinklingen) sowie die deutsche Gemeinde Gailingen am Hochrhein bilden unter der Bezeichnung Abwasserzweckverband Diessenhofen einen Zweckverband im Sinne der §§ 39-46 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (GemG; RB 131.1)

Art. 3

Rechtsform & Sitz

¹ Der Abwasserzweckverband Diessenhofen (nachfolgend Verband genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Sein Sitz befindet sich in Diessenhofen.

Art. 4

Aufgabe
Zweck

¹ Der Verband sammelt, reinigt und beseitigt, unter Vorbehalt der Einschränkungen nach Art. 44 dieses Reglements, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser. Das Einzugsgebiet ist identisch mit den im Artikel 2 aufgeführten Gemeinden und Ortsteilen.

² Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Erneuerung und Werterhaltung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) und der erforderlichen Sammelkanäle mit den Kanalisationsbauwerken erreicht.

³ Der Verband kann weitere organisatorische und oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.

C. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

- Art. 5**
Beitritt
- ¹ Der Verband kann weitere Gemeinden oder Teile von Gemeinden gegen Übernahme eines entsprechenden Kostenanteiles in den Verband aufnehmen.
- Art. 6**
Kostenanteile
- ¹ Die Kostenanteile müssen den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Verbandsgemeinden gelten (Art. 39).
² Die Kostenbeteiligung wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.
- Art. 7**
Übernahme-
verträge
- ¹ Der Verband kann mit Gemeinden Übernahmeverträge abschliessen, wonach diese ihr Abwasser teilweise den Verbandsanlagen zuleiten. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen.
² Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden.
- Art. 8**
Austritt
- ¹ Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder verunmöglicht und die fachgerechte Beseitigung ihrer Abwässer gewährleistet ist.
² Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
³ Der Verband setzt in einem Entlassungsbeschluss die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das Datum, an dem der Austritt rechtswirksam wird, fest.
- Art. 9**
Finanzielle
Regelung
- ¹ Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auf Verbandsanlagen oder Teile davon.
² Sie hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen abzugelten.
- Art. 10**
Auflösung
- ¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck vollumfänglich anderweitig sichergestellt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
² Die Delegiertenversammlung regelt die Ermittlung und die Verrechnung des Liquidationsergebnisses. Dieses (Aktiven- oder Passivenüberschuss) wird im Verhältnis des Gesamtkostenverteilers an die Verbandsgemeinden zurückgegeben bzw. von diesen nachgefordert.
³ Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Auflösung des Verbandes. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung bedarf zudem der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

D. ORGANISATION

1. Allgemeine Bestimmung

- Art. 11** Die Organe des Verbandes sind:
Verbandsorgane
1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden
 2. die Delegiertenversammlung
 3. die Betriebskommission
 4. das Präsidium
 5. die Rechnungsprüfungskommission
- Art. 12**
Vertretung,
Zeichnungs-
berechtigung
- ¹ Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten (Art. 26). Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und von einem weiteren Mitglied der Betriebskommission zu unterzeichnen.
- ² Die Verfügungsberechtigung des Kassiers wird durch die Betriebskommission geregelt.
- Art. 13**
Wählbarkeit
- ¹ Als Delegierte, Mitglieder der Betriebs- oder der Rechnungsprüfungskommission sind Personen wählbar, die im Verbandsgebiet wohnen und das Aktivbürgerrecht besitzen oder durch den Gemeinderat Gailingen bestimmt werden.
- ² Ihre Wahl erfolgt nach dem Organisationsreglement der entsprechenden Gemeinde. In Deutschland findet die Wahl nach deutschem Recht statt.
- Art. 14**
Amtsperiode
- ¹ Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.
- Art. 15**
Einberufung
- ¹ Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten, sofern die Geschäfte es erfordern. Die Delegierten versammeln sich jedoch jährlich mindestens einmal bis 30. Juni an der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Entgegennahme und Genehmigung von Geschäftsbericht und Verbandsrechnung sowie zur Beschlussfassung über den Voranschlag.
- ² Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission müssen auch einberufen werden, wenn je ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.
- Art. 16**
Quorum,
Bestimmung des
Mehr
- ¹ Die Delegiertenversammlung und die Betriebskommission sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- ³ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Art. 17**
Geschäftsjahr
- ¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 18

Verfahrensvorschriften

¹ Soweit das Organisationsreglement des Verbandes nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über das Verfahren und die Geschäftsführung erlässt, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Thurgau (GemG, RB 131.1) Anwendung.

² Für das Rechnungswesen gelten sinngemäss die Bestimmungen der regierungsrätlichen Verordnung (RRV) über das Rechnungswesen der Gemeinden.

³ Der Verband führt eine Kostenrechnung nach verursacherorientierten Grundsätzen.

2. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden**Art. 19**

Zuständigkeit

¹ Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst über:

1. Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen.
2. Änderung von folgenden Artikeln dieses Organisationsreglements Art. 4, 10, 11, 19, 22.11, 24.10 und 39.
3. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Gemeinden. Sie sind für alle Verbandsgemeinden verbindlich.
4. Beschlüsse nach Abs.1.2 sind nach dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und der dazugehörigen RRV durch die zuständige Stelle des Kantons Thurgau zu genehmigen.

3. Delegiertenversammlung**Art. 20**

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.

² Jede Gemeinde hat Anspruch auf zwei Delegierte. Zählt eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner im Einzugsgebiet des Verbandes, so hat sie bei 1001-2000 Einwohner Anrecht auf 3 Delegierte, bei 2001-3000 Einwohner 4 Delegierte usw. Für die Zahl der Einwohner sind die Berechnungsgrundlagen gemäss Anhang massgebend.

³ Die Mitglieder der Betriebskommission, sofern sie nicht Delegierte sind, haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

⁴ Zur Behandlung von finanziellen und technischen Fragen können Rechnungsführer, Betriebsleiter und andere Fachpersonen als Berater beigezogen werden.

Art. 21

Protokoll

¹ Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird in der Regel durch den Aktuar der Betriebskommission geführt.

Art. 22

Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse, Zuständigkeit und Obliegenheiten:

1. Wahl des Präsidenten.
2. Wahl der Betriebskommissionsmitglieder.
3. Wahl von 3 Mitgliedern und zwei Suppleanten der Rechnungsprüfungskommission.
4. Oberaufsicht über die Verwaltung und über den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen.
5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden.
6. Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung und Auflösung von Abwasserübernahmeverträgen.
7. Genehmigung von Bauabrechnungen.
8. Beschlussfassung über Voranschlag, Geschäftsbericht und Verbandsrechnung.
9. Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung.
10. Festsetzung der Definition der Grosseinleiter auf Antrag der Betriebskommission.
11. Krediterteilung für neue einmalige Ausgaben im Betrag von bis zu 200'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von bis zu 40'000 Franken pro Geschäftsjahr.
12. Änderung des Organisationsreglements, ausser den in Art. 19, Abs.1, Punkt 2 genannten Artikeln.

4. Betriebskommission**Art. 23**

Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Vertretung in der Betriebskommission. Alle Grosseinleiter zusammen haben ebenfalls Anspruch auf eine Vertretung in der Betriebskommission, welche nicht als Gemeindevertretung angerechnet wird.

² Die Betriebskommission konstituiert sich selber und wählt aus ihren Reihen einen Präsidenten und einen Aktuar.

Art. 24

Zuständigkeit

¹ Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement oder durch Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie hat vor allem folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Aufsicht über die Verwaltung und die Betriebsleitung sowie über die Verbandsanlagen.
2. Wahl und Anstellung des Betriebsleiters und des Betriebspersonals.
3. Vorbereitung von Geschäften, über welche die Delegiertenversammlung nach Art. 2 beschliesst.
4. Anträge an die Delegiertenversammlung gemäss Art. 22. Abs. 11 sind überdies vorgängig den Behörden der Verbandsgemeinden zur Stellungnahme zu unterbreiten.
5. Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
6. Information der Verbandsgemeinden über Beschlüsse der Delegiertenversammlung und über den Rechenschaftsbericht des Verbandes.
7. Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Kostenbeiträgen, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen.
8. Freihändiger oder enteignungsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen sowie Prozessführung.
9. Erstellen von mittel- und langfristigen investitions-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten.
10. Erteilung von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergaben, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zu Handen der Delegiertenversammlung.
11. Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Verbandsgemeinden und des Voranschlages. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Nettobetrag von bis zu 75'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 10'000 Franken pro Jahr. Von der Kreditbegrenzung sind unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen. Die Delegierten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 25Sekretariat
Rechnungs-
führung

¹ Die Betriebskommission kann Sekretariat und Rechnungsführung sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde oder Dritten übertragen.

5. Präsidium**Art. 26**Aufgaben
Kompetenzen

¹ Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission. Er vertritt den Verband nach aussen, leitet die Geschäfte, ist zuständig für die Berichterstattung und informiert die Öffentlichkeit.

² Er hat die Aufsicht und das Weisungsrecht über Aktuariat, Sekretariat, Rechnungsführung und Betriebsleitung.

³ Die Finanzkompetenz beträgt für neue, einmalige Ausgaben 5000 Franken pro Jahr.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27

Zusammen-
setzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Es darf nur je ein Mitglied in derselben Verbandsgemeinde Wohnsitz haben.

² Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind ausgeschlossen: Delegierte, Mitglieder der Betriebskommission, Aktuar, Sekretär, Rechnungsführer, Betriebsleiter und das Betriebspersonal.

Art. 28

Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verbandsrechnung und die Kassenführung mit den Belegen in formeller und materieller Hinsicht.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

³ Jedem Mitglied steht das Recht zu, im Bericht einen von der Mehrheit der Kommission abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.

Art. 29

Einberufung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch ihren Präsidenten einberufen, zur Konstituierung durch ihr amtsältestes Mitglied.

7. Aktuariat, Rechnungsführung

Art. 30

Aktuariat

¹ Das Aktuariat führt das Protokoll der Betriebskommissionssitzungen. Bestimmt es die Delegiertenversammlung nicht anders, so wird ihr Protokoll auch durch das Aktuariat der Betriebskommission geführt.

² Neben der Protokollführung fertigt das Aktuariat die Beschlüsse aus, wirkt bei der Verfassung der Berichte mit und verwaltet das Archiv.

Art. 31

Rechnungs-
führung

¹ Die Rechnungsführung umfasst das Kassenwesen, die Führung der Verbandsrechnung und die Mitwirkung der Aufstellung des Voranschlages und des Finanzplanes.

² Über die Verwendung des Rechnungsergebnisses befindet die Delegiertenversammlung.

E. GROSSEINLEITER

Art. 32

Definition
Grosseinleiter

¹ Firmen mit grosser Abwassermenge oder Schmutzstofffracht, nachfolgend Grosseinleiter genannt, sind Einleiter, deren Abwassermenge oder Schmutzstofffracht die Normgrössen massgeblich überschreitet. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Definition eines Grosseinleiters.

² Alle übrigen Einleiter sind nicht Grosseinleiter.

F. KOSTENTRAGUNG, FINANZIERUNG

- Art. 33**
Kostentragung
- ¹ Sämtliche Kosten der verbandseigenen Abwasserentsorgungsanlagen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. Bei der Kostenberechnung sind die Kosten für die Werterhaltung angemessen zu berücksichtigen.
- ² Staats- und Bundesbeiträge an den Bau von Verbandsanlagen werden vom Verband den Gemeinden gutgeschrieben.
- Art. 34**
Mittelbeschaffung
- ¹ Der Verband beschafft die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Geldmittel.
- Art. 35**
Spezialfinanzierung
- ¹ Die Delegiertenversammlung kann für die Ergänzung, die Erweiterung sowie die Erneuerung und den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen jährliche Einlagen von den Verbandsgemeinden auf der Basis einer Finanz- und Investitionsplanung in die Spezialfinanzierung beschliessen.
- Art. 36**
Verzugszinsen
- ¹ Für verspätete Zahlungen von Gemeinden und von Privaten erhebt der Verband einen Verzugszins von einem halben Prozent über den jeweiligen Prozentsatz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindedarlehen.
- Art. 37**
Definition der Bauten
- ¹ Ergänzungsbauten sind Bauten und Einrichtungen, die keine höhere Belastung der Anlagen bezüglich der Abwassermenge oder Schmutzstofffracht zulassen, die aber der Verbesserung des Gewässerschutzes dienen.
- ² Erweiterungsbauten ermöglichen die Zuleitung von grösseren Abwasser- und Schmutzstofffrachten.
- ³ Erneuerung und Ersatz von Anlagen und Einrichtungen dienen der Funktions- und Werterhaltung.
- Art. 38**
Gewässerschutz & Hygiene
- ¹ Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu betreiben und Hygiene zu unterhalten, dass sie eine optimale Wirkung in Bezug auf den Gewässerschutz erzielen.
- ² Der Klärschlamm ist zu verwerten oder einwandfrei zu entsorgen.
- Art. 39**
Kostenverteilung
- ¹ Die Kostenanteile der Gemeinden an den Verbandskanälen und Bauwerken sowie an der Abwasserreinigungsanlage ergeben sich aus dem Anhang dieses Reglements.
- ² Die Leistungen für Dritte werden nach effektivem Aufwand berechnet.
- Art. 40**
Neubeurteilung des Kostenverteilens
- ¹ Verändern sich die Grundlagen, die zur Beurteilung des Kostenverteilens massgebend waren, wesentlich, so kann eine Neubeurteilung der Kostenverteilung innert angemessener Frist verlangt werden.
- ² Eine Neubeurteilung findet überdies in der Regel alle 5 Jahre statt.
- ³ Unter Einhaltung der Grundsätze nach Art. 39, kann die Delegiertenversammlung die Anpassung des Kostenverteilens beschliessen.

G. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

Art. 41

Eigentumsverhältnisse,
Einleitrecht

¹ Der Verband ist Eigentümer der Verbandsanlagen. Diese sind im Anhang verzeichnet.

² Der Verband ist Bewilligungsnehmer für die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter.

³ Es ist Sache der Gemeinden und von Privaten, das Eigentum an den übrigen Abwasseranlagen zu regeln.

Art. 42

Aufnahme und
Zuleitungspflicht

¹ Der Verband ist, unter Vorbehalt von Art. 43, verpflichtet, die aus den Verbandsgemeinden sowie aufgrund von Übernahmeverträgen anfallende Schmutzwasser aufzunehmen.

² Die Gemeinden müssen das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser den Verbandsanlagen zuleiten.

³ Sie fördern zu diesem Zweck den Ausbau ihres Kanalisationsnetzes.

Art. 43

Beschaffenheit
des Abwassers

¹ Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.

² Die Zuleitung von Abwässern hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit und ihres Anfalls entsprechend der zuständigen bundesrechtlichen Verordnung vorzubehandeln oder auszugleichen.

³ Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser innerhalb der Kanalisationsgebiete ist nach Möglichkeit zu versickern oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.

⁴ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen u.a. darf nicht der ARA zugeleitet werden.

⁵ Bestehende Einleitungen in die Kanalisation müssen gemäss Art. 76 GSchG. aufgehoben werden.

Art. 44

Anschluss-
bewilligung

Zuständigkeit
Beiträge

¹ Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Gemeindekanalisation und an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Anschlüsse an die Verbandsanlagen ausserhalb der Bauzonen sind der Betriebskommission von der entsprechenden Gemeinde zu melden.

² Anschlüsse für nicht häusliche Abwässer dürfen erst nach Zustimmung durch die Betriebskommission bewilligt werden. Der Betriebskommission ist ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben über die Anschlussstelle, über die Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abwässer sowie über deren allfällige Vorbehandlung zu unterbreiten.

³ Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet, bezogen.

Art. 45

Aufsichtsrecht

¹ Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren.

² Die Kontrolle erstreckt sich sowohl über Anlagen der Gemeinden als auch über jene von Privaten.

Art. 46Gemeinde-
verpflichtungen

¹ Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Verbandsanlagen oder ihr Betrieb weder durch mangelhafte eigene Abwasseranlagen, noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden.

² Unterlässt es eine Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

Art. 47

Haftung

¹ Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwasserzuleitungen entstehen.

Art. 48

Rekurse

¹ Gegen rechtsverbindliche Entscheide der Organe des Verbandes kann innert 30 Tagen ab Erlass beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Annahme

¹ Das vorliegende Reglement ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Delegierten zugestimmt haben.

² Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen von der Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

³ Dieses Reglement ersetzt das bestehende Reglement vom 1. Januar 1999.

Von der Delegiertenversammlung am 20.02.2025 zugestimmt.

Vom Regierungsrat am 18. April 2023 mit RRB Nr. 231 (Neufassung) und am _____

mit RRB Nr. _____ (Anpassung) genehmigt.

Von der Betriebskommission rückwirkend auf den 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Markus Birk
Präsident AVD

Niklaus Bischof
Aktuar AVD

Änderungsverzeichnis

Element	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung	23.02.2023	01.01.2023
Anpassungen	20.02.2025	01.01.2025

Anhang zum Organisationsreglement

Daten Gemeinde

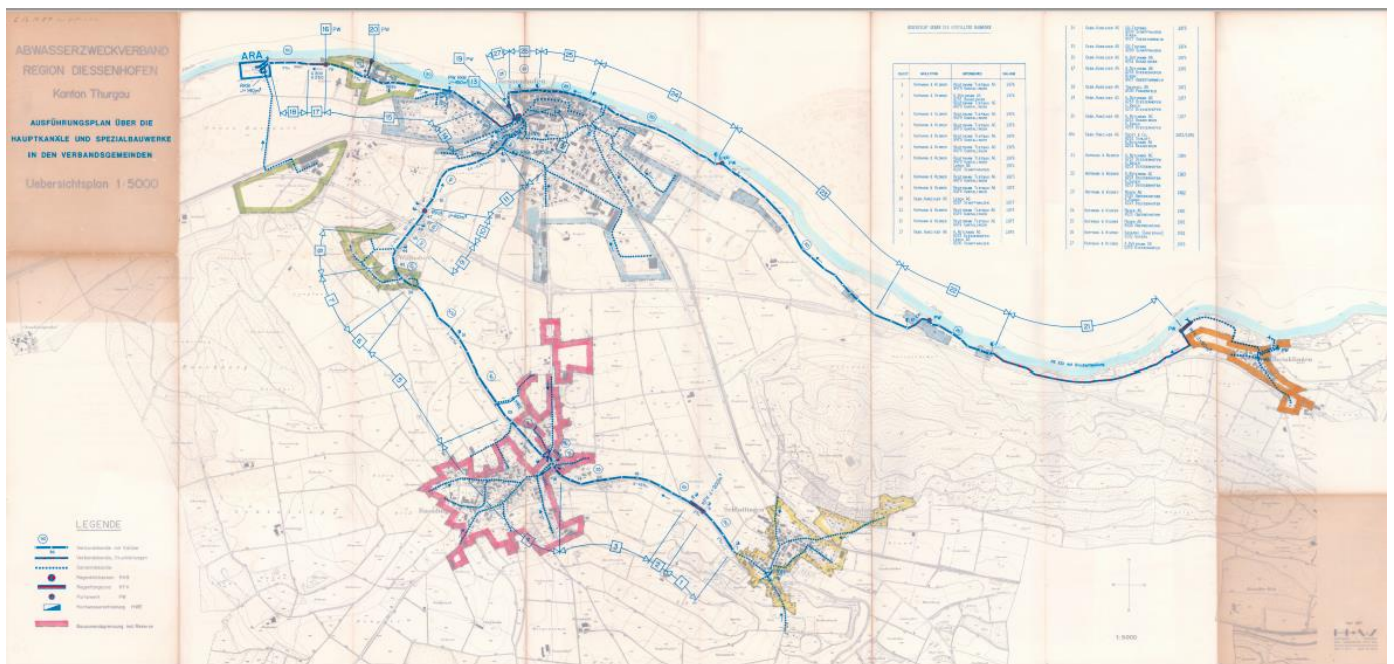
	Diessenhofen			Gallingen			Basadingen / Schlattingen			Rheinklingen		
Einwohner + Einwohnerwerte												
Einwohner	4'029			2'914			1'823			144		
Arbeitsplätze	Abwasserimport bzw. Export in %-Anteil			Abwasserimport bzw. Export in %-Anteil			Abwasserimport bzw. Export in %-Anteil			Abwasserimport bzw. Export in %-Anteil		
Zupendler	935	20%	187	649	20%	130	329	20%	66	0	20%	0
Wegpendler	1'330	20%	-266	555	20%	-111	724	20%	-145	0	20%	0
Summe Zu- und Wegpendler			-79			19			-79			0
Kliniken	Kathariental	Auslegung	EWG	Schmieder Hegau-Jugendwerk	272 x 95% (203-45) x 60%	258	keine			Keine		
Betten	120	95%	114			95						
Schulen	Keine			Internatsschule Friedriechshelm	30 x 80%	24	Keine			keine		
Betten Tourismus	6	30%	2	387	30%	116	0			0		
Strandbad + Wohnmobilplätze				Pers./Platz x Belegung								
Strandbad	Wasserverbr. umrechnung in EWG			Wasserverbr. umrechnung on EWG			0			0		
Mobilstandplätze	Wasserverbr. umrechnung in EWG #WERT1			Wasserverbr. umrechnung on EWG #WERT1			0			0		
Gewerbe und Industrie Trinkwasserbezug > 3'000 m3/a	Spital Thurgau, St. Katharinenthal 17'738 m3/a			Keine Angaben			Grob Gemüse AG, 150 Mitarbeiter 4'362 m3/a			Keine		
	Nicht relevant da über belegte Betten erfasst						ca. 3/4 wird direkt in Bach eingeleitet, restliche 25%?			m3/a		
	Cabema 5'232 m3/a									m3/a		
	Nicht relevant, Betonmischwerk, Wasser geht in Beton									m3/a		
	Konfidenz, Schaffhauerstrasse 8 2'184 m3/a									m3/a		
	Nicht relevant, Wohngebäude bei E enthalten									m3/a		
	Konfidenz, Burg 2'164 m3/a									m3/a		
	Nicht relevant, Wohngebäude bei E enthalten									m3/a		
Fremdwasser												
Erfasste Fremdwassermenge (Messkampagne durch Ingenieur)	12.0 l/s			6.0 l/s			5.0 l/s			0.4 l/s		

Berechnungsgrundlagen

Parameter	Schweizer Gemeinden	Gallingen
Spezifische Werte	https://statistik.tg.ch	https://www.statistik-bw.de
Wasserverbrauch pro Einwohner	0.142 m3/Tag - Aktueller Durchschnitt Schweiz http://wasserqualitaet.svgw.ch/index.php?id=874	0.126 m3/Tag - Aktueller Durchschnitt Baden-Württemberg https://www.statistik-bw.de/Umwelt/Wasser/22025035.tab?R=GS335026
Einwohner + Einwohnerwerte		
Einwohner	Gemeinde - Anzahl Einwohner am 31.12 des Berechnungsjahres	
Arbeitsplätze (Zu- und Wegpendler)	Statistisches Jahrbuch des Kantons Thurgau https://statistik.tg.ch/gemeindeportraits.html/6418	Statistisches Jahrbuch des Landes Baden-Württemberg www.statistik-bw.de/Pendler/Ergebnisse/Pendlersaldo.jsp
Kliniken	Kathariental - Anzahl Betten x Auslastung	Kliniken Schmieder - Anzahl Betten x Auslastung Hegau-Jugendwerk - Anzahl Betten x Auslastung
Schulen	Keine	Internatsschule Friedriechshelm Anzahl Schüler x h Anwesenheit in %
Betten Tourismus	Gemeinde - Angabe Anzahl Betten x durchschnittliche Belegung	
Strandbad	Gemeinde - Anzahl Eintritte Strandbad pro Saison/ Dauersaison in Tagen / Belastungsfaktor Strandbad	
Wohnmobilplätze	Wasserverbrauch / durchschnittlicher Jahresverbrauch	
Gewerbe und Industrie	Prüfung Relevanz für Verrechnung durch Ingenieur	
Fremdwasser		
	Messkampagne alle 5 Jahre durch Ingenieur - prozentualer Anteil an der gesamten, gemessenen Fremdwassermenge	
Mehrkosten Regenwasserbehandlung		
	Bemessung für Regenwasser 58 l/s / EW-Ausbauziel * EW-Aktuell 3QS+QF= 3*29 +17=104 RW=2QS=58 l/s	Bemessung für Regenwasser 18 l/s / EW-Ausbauziel * EW-Aktuell 2QS+QF=2*18+10=46 RW=QS=18 l/s
Abgabe Mikroverunreinigungen		
	Gemeinde - Anzahl Einwohner am 31.12 des Berechnungsjahres * die Abgabe von Fr. 9.00 pro Jahr	
Betriebskosten	Betriebskosten des Berechnungsjahres Kosten laufende Rechnung Kapitalkosten - Zins und Amortisation	1'160'000.00

Kostenteiler 2019

Kostenteiler 2019	Einwohnerwerte			Fremdwasser			Regenwasserbehandlung Mehrkosten			Eli. Mikroverunreinigung	Kosten	
	Anzahl	%-Anteil	% der BK	Anteil	%-Anteil	% der BK	Anteil	%-Anteil	% der BK	Abgabe	Anteil Total	
Verteilung Kosten	1'079'810.00									80'190.00	1'160'000.00	
Einheiten	EW	%	70%	l/s	%	15%	l/s	%	15%	9.00 Fr./EW	%	Fr.
Diessenhofen	4'117	42.97%	30.08%	12.00	51.28%	7.69%	28.77	54.02%	8.10%	36'261.00	45.827%	531'596.75
Einwohner	4'029											
Arbeitsplätze (Zu- / Wegpendler)	-79											
Kliniken	114											
Anzahl Betten Tourismus	2											
Strandbad + Wohnmobilstellplätze	51											
Gewerbe und Industrie (> 3'000 m ³ /a)	-											
Gailingen	3'576	37.33%	26.13%	6.00	25.64%	3.85%	11.29	21.21%	3.18%	26'226.00	33.124%	384'240.85
Einwohner	2'914											
Arbeitsplätze (Zu- / Wegpendler)	19											
Kliniken	353											
Schulen	24											
Anzahl Betten Tourismus	116											
Strandbad + Wohnmobilstellplätze	150											
Gewerbe und Industrie (> 3'000 m ³ /a)	-											
Basadingen / Schlattingen	1'744	18.20%	12.74%	5.00	21.37%	3.21%	12.19	22.89%	3.43%	16'407.00	19.455%	225'676.20
Einwohner	1'823											
Arbeitsplätze (Zu- / Wegpendler)	-79											
Gewerbe und Industrie (> 3'000 m ³ /a)	-											
Rheinklingen	144	1.50%	1.05%	0.40	1.71%	0.26%	1.01	1.89%	0.28%	1'296.00	1.594%	18'486.20
Einwohner	144											
Arbeitsplätze (Zu- / Wegpendler)	-											
Gewerbe und Industrie (> 3'000 m ³ /a)	-											
Kontrollzeile	9'581	100.00%	70.00%	23.40	100.00%	15.00%	53.25	100.00%	15.00%		100.000%	1'160'000.00



Von der Delegiertenversammlung am 23.02.2023 genehmigt.

Markus Birk
Präsident AVD

Niklaus Bischof
Aktuar AVD

Änderungsverzeichnis

Element	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung	23.02.2023	01.01.2023
Keine Anpassungen im Anhang per 1. Januar 2025		

Frauenfeld, 18. April 2023
Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber